



## Bebauungsplan Mühlegrün, Teilaufhebung Zusammenfassende Erklärung

### 1. Verfahrensablauf

#### Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

04. Juli 2016	Beschlussfassung Gemeinderat
14. Juli 2017	Öffentliche Bekanntmachung

#### Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

18. Juli - einschl. 01. August 2016	öffentliche Auslage
08. September 2016	Beratung über die eingegang. Anregungen

#### Offenlage gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

08. September 2016	Beschlussfassung Gemeinderat
13. April 2017	Öffentliche Bekanntmachung
21. April - einschl. 22. Mai 2017	öffentliche Auslage

#### Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

27. November 2017	Beschlussfassung Gemeinderat
30. November 2017	Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB lag der Bebauungsplan mit Begründung in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschl. 01. August 2016 im Rathaus Kappel, Rathausstr. 2, Bauamt, Zimmer 14 von Montag bis Freitag, vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr, nachmittags am Mittwoch von 16.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus. Gleichzeitig wurden 20 Behörden und Träger öffentlicher Belange schriftlich über die öffentliche Auslegung informiert und eine Entwurfsfassung übergeben.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. September 2016 über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten, die Ergebnisse der Beratung sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange			
1	Landratsamt OG Bau-rechtsamt Schreiben v. 29.08.2016	1. Die Teilaufhebung bedarf keiner Genehmigung. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Teilaufhebung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, und dazugehörige Pläne ) sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen 2. Hinweise auf redaktionelle Änderungen	Zu 1: Zur Kenntnis genommen  Zu 2: Die redaktionellen Änderungen werden berücksichtigt.
2	Landratsamt OG Amt für Umweltschutz Mail v. 5.7.16	Im Verfahren der o. g. B-Plan Teilaufhebung kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Umweltbericht verbal- argumentativ ohne Bestandaufnahmen vorgenommen werden, da die betroffene Fläche überwiegend bebaut ist. Von naturschutzrelevanter Betroffenheit auf Schutzgüter sowie erhebliche Beeinträchtigungen auf geschützt Arten ist daher nicht auszugehen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 zu vermeiden, sind eventuell notwendige Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzuneh-	Zur Kenntnis genommen



		men. Vor Abriss von Gebäuden sind Kontrollen auf Gebäudebrüter und Fledermäuse vorzunehmen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen durchzuführen.	
3	Landratsamt OG Vermessung u. Flurneuordnung Schreiben v. 29.07.16	Die Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Zur Teilaufhebung bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Die Belange des Fachbereichs Flurordnung sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich	Zur Kenntnis genommen
4	Landratsamt OG Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Schreiben v. 09.08.16	Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Mühlegrün“ bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung keine grundsätzlichen Bedenken <sup>1</sup> .	Zur Kenntnis genommen
5	Reg.Präs. Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau Schreiben v. 02.08.16	Geotechnik: Baugrund aus holozänem Auensediment unbekannter Mächtigkeit... der Grundwasserflurabstand aknn bauwerksrelevant sein. Keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zu Boden, mineral. Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz	Zur Kenntnis genommen
6	Polizeidirektion Offenburg Schreiben v. 25.07.16.	Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
7	Deutsche Telekom Technik Schreiben v. 26.7.16	Verweis auf Schreiben vom 26.4.2016, keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
8	Wasserversorgungsverband Kappel-Grafenhausen-Rust Schreiben v. 28.7.16	Die Belange des Wasserversorgungsverbands sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
9	Bn Netze Schreiben v.26.7.16	Keine Einwände, Anregungen und Bedenken	Zur Kenntnis genommen
10	Netze BW Mail v. 29.7.16	Belange der Netze BW hinsichtlich der Stromversorgung werden nicht berührt Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
11	Gemeinde Schwanau Schreiben v.26.7.16	Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Eine weitere Beteiligung ist nicht gewünscht.	Zur Kenntnis genommen
<p><b>Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.</b></p>			



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08. September 2016 den Entwurf des Bebauungsplan in der Fassung vom 08. September gebilligt und die Verwaltung zur öffentlichen Auslegung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Zur Offenlage gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB lag der Bebauungsplan mit Begründung in der Zeit vom 21. April 2017 bis einschl. 22. Mai 2017 im Rathaus Kappel, Rathausstr. 2, Bauamt, Zimmer 14 von Montag bis Freitag, vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr, nachmittags am Mittwoch von 16.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus. Gleichzeitig wurden 13 Behörden und Träger öffentlicher Belange schriftlich über die öffentliche Auslegung informiert und eine Entwurfsfassung übergeben.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November 2017 über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten, die Ergebnisse der Beratung sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>			
1	Landratsamt OG Schreiben v. 19.05.2017	<p><b>I: Baurechtsamt:</b></p> <p>1. Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig</p> <p>2. Hinweise auf redaktionelle Änderungen (Schreibfehler)</p> <p><b>II: Vermessung und Flurneuordnung</b></p> <p>Die Darstellung und Bezeichnung der Flurstücke ... stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><b>III: Amt für Umweltschutz:</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG Abs.1 zu beachten sind, um Verbotstatbestände – insbesondere bei Gebäudeabriss und Gehölzrodungen – zu vermeiden.</p> <p><b>IV: Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</b></p> <p>Gegen die Teilaufhebung ... bestehen aus der Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die redaktionellen Änderungen werden berücksichtigt.
2	Polizeidirektion Offenburg Mail v. 20.4.17	Keine Bedenken und Anregungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Abwasserzweckverband Südl. Ortenau Schreiben v. 20.4.17	Keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	Bn Netze Schreiben v. 03.05.2017	Keine Bedenken, keine eigenen Planungen und Maßnahmen, keine Anregungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.</b>			